

| | |
|--|-------------------------------------|
| Öffentliche Gemeinderatssitzung | am 26.07.2022 |
| Beratungsvorlage Aktenzeichen: 131.01 | Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-098 |
| Neufassung der Feuerwehrsatzung | Sachbearbeiter: Herr Karschewski |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Feuerwehrsatzung zu.

Sachverhalt:

Die letzte Neufassung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ringsheim erfolgte im November 2018 und trat am 01.01.2019 in Kraft.

In der Zwischenzeit hat nicht nur die Corona-Pandemie die organisatorische Arbeit der Feuerwehren erschwert. Während den, weit über den bundesweiten Lockdown hinausgehenden, Einschränkungen für Feuerwehren waren Veranstaltungen wie bspw. Jahreshauptversammlungen und damit verbundene Wahlen nicht möglich. Die meisten Feuerwehrsatzungen waren auf so einen Fall bisher nicht vorbereitet, sodass andere Möglichkeiten wie bspw. Briefwahlen oder online-Sitzungen als Alternativen ausgeschieden sind. Hinzu kommt, dass immer wieder auch neue gesetzliche Regelungen und Vorgaben zu beachten sind, sich administrative Aufgaben im Hintergrund mehren und die Feuerwehrangehörigen auf ein immer größeres Fachwissen zugrückgreifen können sollten – dies nur als wenige Beispiele wie sich die Anforderungen an eine Feuerwehr ständig wandeln.

Aus diesen Gründen und um weiterhin eine leistungsstarke und eine zu jederzeit beschluss- und handlungsfähige Feuerwehr zu gewährleisten, werden einzelne Anpassungen der aktuellen Feuerwehrsatzung nötig. Die Änderungen wurden bei der Hauptversammlung am 28.05.2022 vorgestellt und einstimmig beschlossen.

Einzelne Satzungsänderungen im Überblick:

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

Absatz 3 wird um die Aufnahme von Fachberatern, deren Funktion in der Beratung der Gemeindefeuerwehren in fachlicher Sicht besteht, ergänzt.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen. Diese Personen werden als „Fachberater“ geführt. Ihre Funktion besteht vor allem in der Beratung der Gemeindefeuerwehren in fachlicher Sicht. Über die Aufnahme und Abweichungen entscheidet der Feuerwehrausschuss (§ 11 Abs. 3 Satz 1 FwG) bei jedem Antrag über die Aufnahmevoraussetzungen.

Sofern Sie die Anforderungen aus §3 (2) Grundausbildung erbringen, sind sie den Personen der Einsatzabteilung gleichgestellt und auch stimmberechtigt. Diese endet mit dem 65. Lebensjahr. Die Tätigkeit als Fachberater kann jedoch weiterhin ausgeübt werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

Absatz 7 wird ergänzt, so dass die Jugendordnung dem Feuerwehrausschuss zur Beratung und Beschluss vorzulegen ist.

(7) Die weiteren Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr regelt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist dem Feuerwehrausschuss zur Beratung und Beschluss vorzulegen.

§ 13 Feuerwehrausschuss

Es wird als Absatz 10 neuhinzugefügt, dass vom Kommandanten entschieden wird, wenn Ausschusssitzungen aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer ordnungsgemäßen Präsenzveranstaltung stattfinden können, ob die Ausschusssitzung verschoben wird oder alternativ in digitaler Form, wie bspw. einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn eine Durchführung unzumutbar wäre. Die nach Feuerwehrgesetz oder Feuerwehrsatzung durchzuführenden Beschlüsse oder Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind nicht wie im Rahmen einer Präsenzveranstaltung möglich.

(10) Sofern die Ausschusssitzung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Kommandant ob

(a) die Ausschusssitzung auf einen zeitnahen Termin, verschoben wird oder
(b) die Ausschusssitzung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor, bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Ausschusssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen des Ausschusses im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Beschlüsse oder Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind nicht wie im Rahmen einer Präsenz Sitzung möglich.

§ 15 Hauptversammlung

Es wird als Absatz 6 neu hinzugefügt, dass vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses entschieden wird, wenn eine Hauptversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann, ob diese bis zu einem Jahr verschoben wird oder alternativ in digitaler Form durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen, dass ein schwerwiegender Grund vorliegt sind analog zu den Regelungen in § 13 Abs. 10.

Die nach Feuerwehrgesetz oder Feuerwehrsatzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind nicht wie im Rahmen einer Präsenzveranstaltung möglich. Dies Bedarf eine gesonderte Regelung innerhalb der Feuerwehrsatzung.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

(c) die Anhörung des Ausschuss erfolgt digital.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 nicht möglich.

§ 16 Wahlen

Damit erforderliche Wahlen und geheime Abstimmungen erfolgen können, werden Absatz 7 und 8 neu hinzugefügt, wonach sofern eine Hauptversammlung wie beschrieben nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, der Bürgermeister nach Anhörung des Ausschusses entscheidet, ob die nach Feuerwehrgesetz oder Feuerwehrsatzung durchzuführende Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung), per Briefwahl oder in Form einer Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl durchgeführt werden.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) die Anhörung des Ausschuss erfolgt digital.

Finanzielle Auswirkungen:

Beratungsergebnis:

| | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | | | |
| <input type="checkbox"/> Mehrheitlich | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |